jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1984/10/18 83/15/0125

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1984

Index

Stempel- und Rechtsgebühren
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §24 Abs1
VwGG §29
VwGG §48 Abs1 lita
VwGG §48 Abs1 Z1 implizit

Rechtssatz

Da sich der § 29 VwGG nur auf Beschwerden bezieht, ist die Beibringung einer dritten Ausfertigung einer Stellungnahme zur Gegenschrift der belangten Behörde gemäß § 24 Abs 1 VwGG nicht erforderlich; sohin besteht dafür kein Anspruch auf Ersatz der Stempelgebühren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1983150125.X02

Im RIS seit

01.10.2021

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at